

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Werner Amon MBA, Dipl.-Ing. Elke Achleitner, DDr. Erwin Niederwieser
Dieter Brosz, Herta Mikesch, Dipl.-Ing. Maximilian Hofmann, Gabriele Heinisch-Hosek

Kolleginnen und Kollegen

betreffend den Gesetzesantrag im Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage 975 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen und das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung geändert werden – Schulrechtspaket 2005
(1044 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

1. In Artikel 12 des eingangs bezeichneten Gesetzesantrages ist nach Z 1 folgende Z 1a einzufügen:

„1a. § 3 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung jene Meister-, Befähigungs- und sonstigen Prüfungen festzulegen, die diesen Anforderungen entsprechen.““

2. In Artikel 12 des eingangs bezeichneten Gesetzesantrages hat in Z 7 der § 8a samt Überschrift zu lauten:

„Durchführung der Prüfungen an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung

§ 8a. (1) Die Abschlussprüfungen an anerkannten Lehrgängen gemäß § 8 finden vor einer Prüfungskommission unter der Vorsitzführung eines fachkundigen Experten mit einschlägigen Erfahrungen in der Durchführung von abschließenden Prüfungen statt. Der Rechtsträger des anerkannten Lehrganges hat spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Prüfungstermin dem Landesschulrat gegenüber die für die Vorsitzführung in Aussicht genommene Person vorzuschlagen. Der Landesschulrat hat binnen vier Wochen nach Einlangen des Vorschlages die namhaft gemachte Person oder einen anderen fachkundigen Experten des öffentlichen Schulwesens mit der Vorsitzführung zu betrauen.

(2) Der Prüfung sind die Lehr- oder Studienpläne des anerkannten Lehrganges zu Grunde zu legen. Sie hat unter sinngemäßer Anwendung der Prüfungsordnung der entsprechenden höheren Schulart zu erfolgen. Die Beurteilung jeder einzelnen Teilprüfung erfolgt durch den Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Eine Wiederholung nicht bestandener oder nicht beurteilter Teilprüfungen darf frühestens nach Ablauf von drei Monaten erfolgen.

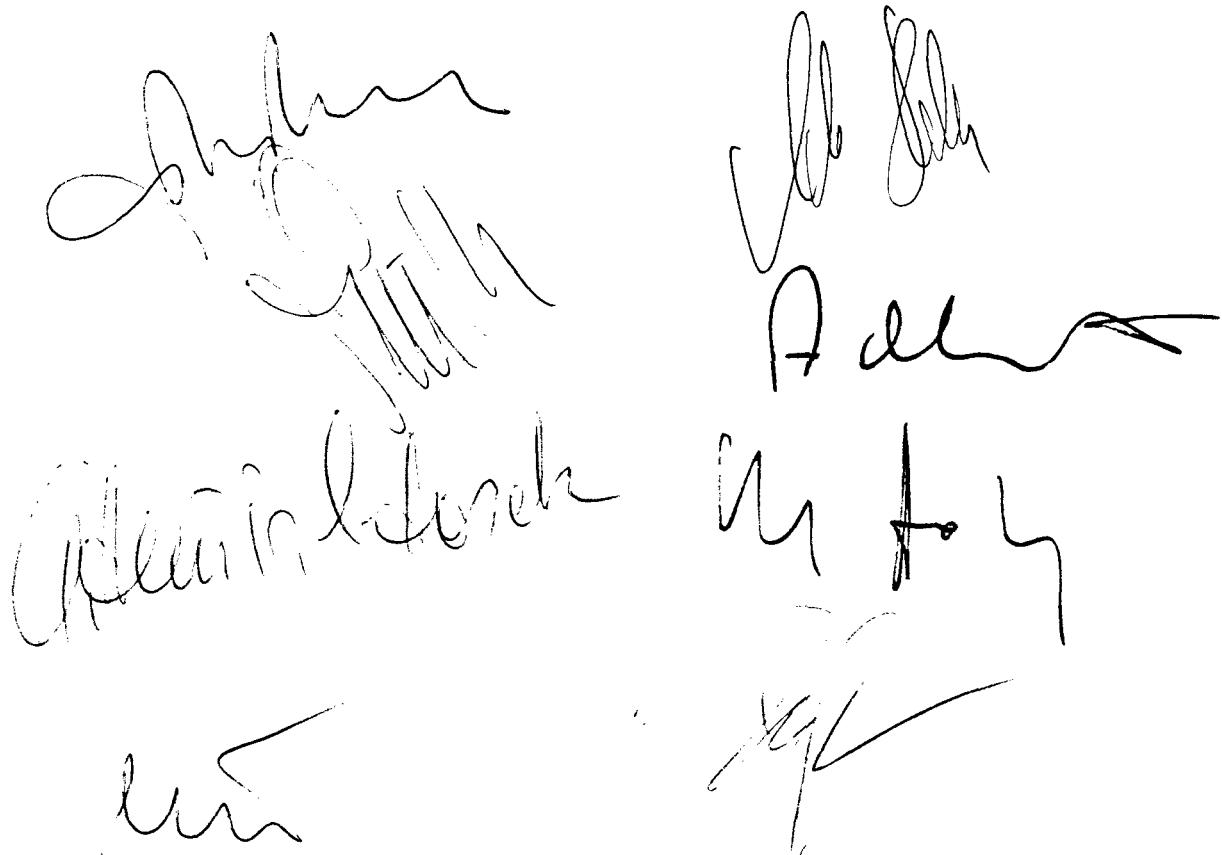
(3) Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung haben gemeinsam mit dem Vorsitzenden (Abs. 1) unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen nach dessen Bestellung die konkreten Prüfungstermine festzulegen.

(4) Gleichzeitig mit dem Vorschlag des für die Vorsitzführung in Aussicht genommenen fachkundigen Experten (Abs. 1) sind dem Landesschulrat die Aufgabenstellungen der schriftlichen Klausurarbeiten zu übermitteln. Findet der Landesschulrat die vorgelegten Aufgabenstellungen im Hinblick auf den für das Prüfungsgebiet maßgeblichen Lehrplan und im Hinblick auf die geforderte Gleichwertigkeit ungeeignet, hat er unter Setzung einer angemessenen Frist die Vorlage neuer

Aufgabenstellungen zu verlangen. Die Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen sind dem Vorsitzenden am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung zur Genehmigung vorzulegen.“

3. In Artikel 12 des eingangs bezeichneten Gesetzesantrages hat in Z 9 der Abs. 1 des § 11 zu lauten:

„(1) Dem Vorsitzenden, den Prüfern und dem Schriftführer der an öffentlichen Schulen eingerichteten Prüfungskommissionen sowie dem vom Landesschulrat gemäß § 8a Abs. 1 letzter Satz bestellten Vorsitzenden, sofern er aus dem öffentlichen Schulwesen kommt, gebührt eine Abgeltung gemäß dem Bundesgesetz über die Abgeltung für Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 314/1976, nach Maßgabe der für Externistenreifeprüfungen vorgesehenen Abgeltung.“



Begründung

Die Änderungen in § 8a sollen bei der Bestellung der Vorsitzenden mehr Flexibilität schaffen und einen raschen sowie frictionsfreien Ablauf der organisatorischen Vorbereitung der Prüfungen im Rahmen der anerkannten Lehrgänge der Erwachsenenbildungsinstitutionen sicher stellen.

Es ist vorgesehen, dass zunächst das für die Organisation im Grundsätzlichen verantwortliche Erwachsenenbildungsinstitut dem Landesschulrat auch einen fachkundigen Experten für die Vorsitzführung vorschlägt. Dieser Vorschlag hat – zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufes – spätestens drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin zu erfolgen. Der Landesschulrat soll diesen Vorsitzenden oder eine andere geeignete Person aus dem Bereich des öffentlichen Schulwesens bis längstens vier Wochen nach Einlangen des Vorschlages zum Vorsitzenden zu bestellen.

Die Abs. 3 und 4 des § 8a sind auf den in Abs. 1 neu vorgesehenen Bestellungsmodus des Vorsitzenden zu adaptieren, wobei davon ausgegangen wird, dass bei der Meldung nach Abs. 1 an den Landesschulrat gleichzeitig mit der in Aussicht genommenen Person für die Vorsitzführung der vorgesehene Prüfungstermin bekannt gegeben wird und der Landesschulrat bei der allfälligen Bestellung eines anderen fachkundigen Experten diesen Termin berücksichtigt. Abs. 2 bleibt gegenüber dem Gesetzesantrag unverändert.

In § 11 Abs. 1 ist im Hinblick auf § 8a Abs. 1 zu differenzieren, ob der tatsächlich bestellte Vorsitzende dem (privatrechtlichen) Bereich der Erwachsenenbildungseinrichtung oder dem (hoheitlichen) Bereich des öffentlichen Schulwesens angehört. Nur letzterem gebührt eine Abgeltung für die Tätigkeit als Vorsitzender gemäß dem „Prüfungstaxengesetz“, wohingegen die Abgeltung für den von der Erwachsenenbildungseinrichtung beigestellten Vorsitzenden (privatrechtlich) durch diese zu erfolgen hat.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Gesetzesantrag (1044 d.B.) in der Fassung des vorliegenden Abänderungsantrages entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besondere Beschlusserfordernisse:

Die Beschlussfassung über den Gesetzesantrag (1044 der Beilagen) in der Fassung des vorliegenden Abänderungsantrages unterliegt nicht den besonderen Beschlusserfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG.